



# **Gemeinde Niedernberg**

## **Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB) -Potenzialabschätzung-**

für den

### **Bebauungsplan**

#### **„Römerstraße Spielplatz“**



ausgearbeitet:  
Lena Altert, M.Sc.

17.06.2025



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
1.1 Prüfinhalt .....	2
1.2 Lage und Standortbeschreibung .....	2
<b>2 RECHTLICHE GRUNDLAGE</b> .....	<b>3</b>
<b>3 DATENGRUNDLAGE UND METHODIK</b> .....	<b>5</b>
<b>4 ERGEBNISSE</b> .....	<b>5</b>
4.1 Lebensraumstrukturen.....	5
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL .....	6
4.2.1 Fledermäuse.....	6
4.2.2 Wiesenknopf-Ameisenbläulinge .....	6
4.2.3 Reptilien (Zauneidechse) .....	6
4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL .....	6
<b>5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN</b> .....	<b>6</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen.....	6
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	7
<b>6 FAZIT</b> .....	<b>8</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Prüfinhalt

Die Gemeinde Niedernberg hat den B-Plan „Römerstraße Spielplatz“ aufgestellt. Ziel des Vorhabens ist es, den im Rahmen eines Schleusenneubaus am Ende der Römerstraße entfallenden Spielplatz am Tannenwald ortsnah zu ersetzen.

Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen in Natur und Landschaft, wodurch eine artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Betroffenheit von Arten, die dem speziellen Artenschutz unterliegen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Brutvögel nach Art. 1 der VSRL) erforderlich wurde. Die Beurteilung erfolgte nach Absprache mit der UNB beim LRA Miltenberg als artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung auf Basis der vorgefundenen Lebensraumstrukturen ohne systematische Arterhebungen.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Beurteilung/ Potenzialabschätzung wird

- beurteilt, ob das Baugebiet eine artenschutzrechtliche Relevanz für gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) haben könnte
- abgeschätzt, ob Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnten
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen und zum Ausgleich von Lebensraumverlusten benannt

### 1.2 Lage und Standortbeschreibung

Der Geltungsbereich für den B-Plan „Spielplatz Römerstraße“ befindet sich an der Römerstraße gegenüber der Taubenhalle umfasst eine Fläche von etwa 1 ha Größe. Im Geltungsbereich für die Spielplatzanlage ist eine Wirtschaftswiese und ein junger-mittelalter Feldgehölz-Bestand vorhanden

Das Plangebiet liegt unweit nördlich des Wohngebiets von Niedernberg und wird von Wiesen, Pferdeställen und Weiden, Feldgehölzen und Wald umgeben. Nördlich des Plangebiets befindet sich in geringer Entfernung der Spielplatz am Tannenwald, welcher im Zuge dort notwendiger baulicher Eingriffe an einer Flutmulde künftig entfällt.

Für die Neuanlage des Spielplatzes geht mäßig artenreiches Grünland verloren. Vorhandene Gehölze können erhalten werden (Abb. 1-2).



Abb. 1: Standort des Vorhabens an der Römerstraße, Höhe Taubenhalle/Pferdefreunde



Abb. 2: Auszug aus dem Vorentwurf des Büros Klingenstein vom 5.2.2025 (Beispiel; Die Verortung der Spielgeräte und –flächen kann nach Information der Gemeinde Niedernberg innerhalb der rot eingerahmten Fläche von der Darstellung abweichen)

## 2 Rechtliche Grundlage

### Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG)

Die rechtliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG.

Nach § 44 BNatSchG gelten folgende Zugriffsverbote:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Aus diesen Zugriffsverboten ergeben sich nachfolgend benannte Verbotstatbestände für Eingriffe in Natur und Landschaft:

**Verletzungs- und Tötungsverbot:**

Die Verletzung, Tötung und Zerstörung von Entwicklungsformen besonders geschützter Arten ist verboten.

Abweichend hiervon liegt ein Verstoß nicht vor, wenn es zu keiner signifikanten Erhöhung der Mortalität kommt und im Hinblick auf das Fangverbot dem Fangen ein übergeordnetes Schutzziel zugrunde liegt, wie es bei Umsiedlungsmaßnahmen der Fall ist, die zur Abwendung von Tötungen durchgeführt werden.

**Störungsverbot:**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Schädigungsverbot:**

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.



### 3 Datengrundlage und Methodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung gründet auf zwei Ortsterminen im Jahr 2025. Die Ersteinsichtnahme fand am 05.03.2025 statt. Am 07.05.2025 erfolgte eine weitere Begehung zur Aufnahme der Lebensraumstrukturen und zur Biotopkartierung.

Während der Ortstermine wurde das Lebensraumpotenzial für Arten, die dem speziellen Artenschutz unterliegen (Arten des Anhang IV der FFH-RL, Vogelarten nach Art. 1 der VSR), geprüft und anhand der vorgefundenen Strukturen abgeschätzt, ob Arten mit vorgenanntem Schutz von den geplanten Nutzungsänderung betroffen sein könnten. Dabei lag aufgrund der Gebietskulisse der Fokus bei Brutvögeln, Fledermäusen, Bläulingen und Reptilien.

Für vorgenannte Arten(-gruppen), die aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen im Plangebiet vorkommen könnten, wurden anschließend, wie bei einer Potenzialabschätzung üblich, vorsorgend im Zuge einer Worstcase-Betrachtung Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG formuliert.

### 4 Ergebnisse

#### 4.1 Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet wird durch eine Wirtschaftswiese und Feldgehölz geprägt. Im Böschungsbereich der Römerstraße ist ein lückiger Bankettrasen und vegetationsfreie Bereiche vorhanden.

Anhand der Gebietskulisse wurde im Rahmen einer, der Erfassung vorangegangenen, Relevanzprüfung auf die Artengruppe der Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse), Fledermäuse und Wiesenknopf-Ameisenbläulinge eingegrenzt.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(-gruppen), die dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen, konnte aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Feldgehölz an der Römerstraße



Abb. 4: Wiese im Plangebiet

## **4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-RL**

### **4.2.1 Fledermäuse**

Eine Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Gehölze keine Höhlen oder Spalten aufweisen, die von Fledermäusen besiedelt sein könnten. Darüber hinaus ergibt sich aus der Planung, dass alle Gehölze erhalten werden können. Somit ist ein Eingriff in mögliche „Leitstrukturen“ von Fledermäusen ebenfalls auszuschließen. Eine Betroffenheit von Jagdgebieten ist grundsätzlich denkbar, allerdings unterliegen Jagdhabitats keinem gesetzlichen Schutz und die umgebenden Wiesenbereiche können als gleichwertig in Bezug auf ihre Funktionsfähigkeit als Jagdhabitats für Fledermäuse eingestuft werden.

### **4.2.2 Wiesenknopf-Ameisenbläulinge**

Eine Betroffenheit von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen kann ausgeschlossen werden, da eine Suche nach der Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, dem Großen Wiesenknopf, im Plangebiet zu keinen Nachweisen führte. Folglich besitzt die Wiese keine Eignung als Lebensraum für die vorgenannten streng geschützten Falterarten.

### **4.2.3 Reptilien (Zauneidechse)**

In den Übergangsbereichen zwischen Wiese, Feldgehölz und Wegbankettbereich an der Römerstraße ist strukturell bedingt ein Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Dementsprechend sind vorsorglich Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG für Zauneidechsen notwendig.

## **4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSRL**

Aufgrund der geringen Eingriffsintensität wurde auf eine artbezogene Darstellung der potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten verzichtet und eine Beurteilung übergeordnet für die Gilden Bodenbrüter und Gehölzbrüter vorgenommen.

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von Gehölzbrütern nicht ausgeschlossen werden, da ein Teil des Geltungsbereichs mit Gehölzen bestanden ist.

Da Eingriffe in die Gehölze bau- und anlagenbedingt verhindert werden können, besteht für mögliche Brutvorkommen von Gehölzbrütern keine vorhabensbedingte Relevanz.

Dementsprechend lässt sich die mögliche Betroffenheit von Brutvögeln auf Bodenbrüter/Wiesenbrüter eingrenzen.

Die im Plangebiet vorhandene Wiese wird wirtschaftlich genutzt und unterliegt demnach während der Brutzeit vrs. mehrmals Störungen durch Mäharbeiten und Befahrung. Dementsprechend ist die Fläche für Wiesenbrüter nur eingeschränkt als Brutfläche geeignet. Ein Vorkommen von Bodenbrütern lässt sich jedoch nicht gänzlich ausschließen, wodurch im Rahmen einer „Worstcase-Betrachtung“ vorsorglich Handlungsbedarf für Bodenbrüter besteht, um Verbote des Störungs- und Tötungsverbot des § 44 BNatSchG sicher vermeiden zu können.

## **5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind vorgesehen:

#### **V1- Gehölzrückschnitte außerhalb der Brutzeit**

Die aktuelle Bauplanung sieht keine Eingriffe in Gehölze vor.

Sofern widererwartend Gehölze an der Römerstraße beseitigt werden müssen, dürfen diese nur zwischen dem 1.10.-28.2. entfernt werden, um Verbotstatbestände für Gebüsch-/Baumbrütern zu vermeiden.

## **V2 – Kontrolle auf Bodenbrutvorkommen (Bei einer Bauaufnahme während der Brutzeit : 1.3. - 30.9.)- ergänzend auch zur Vermeidung von Tötungen von Wild (speziell Rehkitzen) durch eine ökologische Baubegleitung**

Bei einer Bauaufnahme während der Brut- und Setzzeit ist kurz vor Bauaufnahme eine einmalige Besatzkontrolle auf Vorkommen von Wiesenbrütern und Wild (Rehkitzen) durchzuführen, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher vermeiden zu können.

## **V3 - Strukturelle Vergrämung von Reptilien (bei einer Bauaufnahme während der Aktivitätszeit von Reptilien zwischen 15.3. - 15.10)**

Das Plangebiet eignet sich am Rand der Römerstraße und im Übergangsbereich zwischen der Wiesen- und der Gehölzfläche strukturell als Lebensraum für Reptilien. Damit Reptilien durch den Baubetrieb nicht gefährdet werden, wird bei einer Bauzeit zwischen März-Oktober eine strukturelle Vergrämung zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten des § 44 BNatSchG erforderlich.

Die Vergrämung ist etwa 7-14 Tage vor Bauaufnahme durchzuführen und umfasst das Abmähen der Vegetation auf eine Schnitthöhe von 5-10 cm mit anschließendem Abfahren des Mahdguts (alternativ kann das Mahdgut außerhalb des Baufelds, bspw. im unbebauten Randstreifen angehäuft werden). Bis zur Bauaufnahme ist die Fläche kurzzuhalten.

Durch die Maßnahme wird das Plangebiet für Reptilien pessimiert, da Deckungsstrukturen sowie Nahrungsquellen reduziert werden. Dadurch werden Reptilien dazu veranlasst, in die umliegenden, störungsfreien Bereiche außerhalb des Baufelds abzuwandern, sodass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verhindert werden können.

Sofern die Baumaßnahme zwischen dem 15.10.-15.3. durchgeführt wird, entfällt die Maßnahme, da Reptilien in diesem Zeitraum ihre Winterquartiere aufsuchen (Mäusegänge, Klüfte im Boden/ Wurzelbereich von Gehölzflächen, Totholzhaufen, Steinhaufen – solche Strukturen sind nicht im direkten Eingriffsbereich vorhanden).

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

### **A<sub>art1</sub> – Anlage von Kleinstrukturen (Totholzhaufen und/oder Steinhaufen)**

Zur ökologischen Aufwertung des Plangebiets und zum Ausgleich von Strukturen mit generellen Lebensraumpotenzial für Reptilien (Zielart: Zauneidechse) sind im vom Bau ausgenommenen Randstreifen (Ausgleichsfläche) mindestens drei Totholzhaufen/Steinhaufen mit einer Kubatur von etwa 3x5x1,5 (B/T/H) anzulegen.

Von der Maßnahme profitieren nicht nur Reptilien, sondern auch eine Vielzahl von Insektenarten und Kleinsäugetern, für die das Plangebiet und dessen näheres Umfeld bisher wenig Quartierpotenzial bietet. Dementsprechend dient die Maßnahme der Förderung des Artenreichtums am Standort, wodurch die Anlage der Kleinstrukturen einen eingriffsmindernden Charakter für die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Grünland/Lebensräumen hat.



## 6 Fazit

Im Rahmen der durchgeführten lebensraumbasierten Potenzialabschätzung konnte für das Gebiet keine wesentliche Relevanz für planungsrelevante Tierarten mit europäischen Schutzstatus (Arten des Anhang IV der FFH-RL/ Brutvogelarten des Art. 1 der VSRL) festgestellt werden. In Teilbereichen ist ein Vorkommen von Zauneidechsen und Brutvögeln strukturell bedingt nicht auszuschließen. Damit bei der vorgesehene Nutzungsänderung von Wirtschaftswiese zu Freizeitanlage/Spielplatzareal die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, werden für potenziell vorkommende Arten mit vorgenanntem Schutzstatus (Zauneidechse, Bodenbrüter) vorsorglich Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Diese beinhalten eine bauvorgezogene Kontrolle des Baufeldes auf Bodenbrüter, sofern die Baumaßnahme während der Brutzeit beginnt, und die Anlage von Kleinstrukturen für Reptilien – einer Maßnahme, die sich ebenfalls positiv auf das generelle Artenspektrum im Gebiet auswirkt.

Bauvorgezogenen wird zur Abwendung einer Gefährdung von Wild (Rehkitzen) bei einer Bauumsetzung im Frühjahr und Sommer die Fläche vor dessen Befahrung gezielt auf Rehkitze abgesehen, um diese ggf. im Vorfeld sichern zu können.

Bei Einhaltung der in dieser Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Potenzialabschätzung) benannten Maßnahmen werden die Bestände von Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Brutvogelarten gewahrt. Eine Verschlechterung der Zustände vorkommender Tierarten kann aufgrund der Art der angestrebten Flächennutzungsänderung, des Flächenverbrauchs und der umgebenden Gebietskulisse mit großflächiger Verfügbarkeit gleichartiger Lebensräume mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der Umsetzung des Vorhabens (Spielplatzanlage) werden somit die Vorgaben des (speziellen) Artenschutzrechts eingehalten.

Ausgearbeitet:



Lena Altert  
M.Sc. Umweltwissenschaften

Aschaffenburg, den 17.06.2025